



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

An die  
Schulleitungen der

Stuttgart 19. Februar 2021

Aktenzeichen 22-6860.19(2021)/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

Gymnasien der Normalform  
Gymnasien der Aufbauform  
Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer  
Oberstufe  
Schulen besonderer Art  
Beruflichen Gymnasien  
Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg

 **Sportabitur 2021**

**Anlagen**

Alternative Prüfungsformate in den Spilsportarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fachpraktische Abiturprüfung im Fach Sport stellt aufgrund der Corona-Pandemie auch in diesem Schuljahr besondere Herausforderungen an alle Beteiligten. Es ist mir ein besonderes Anliegen, Ihnen mit diesem Schreiben frühzeitig verlässliche Informationen zum diesjährigen Vorgehen zukommen zu lassen. Damit möchten wir sowohl eine ausreichende Vorbereitung wie auch eine erfolgreiche Durchführung des fachpraktischen Sportabiturs 2021 gewährleisten. Leider ist das Infektionsgeschehen nicht vorhersehbar. Wir können Ihnen aber versichern, dass wir von den unten genannten Regelungen nur dann abweichen werden, wenn das Infektionsgeschehen weitere Anpassungen zwingend erforderlich machen sollte.

Ich bitte Sie, die folgenden Informationen an Ihre Sportlehrkräfte sowie die Abiturientinnen und Abiturienten mit Prüfungsfach Sport weiterzuleiten.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de • www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

### 1. Prüfungszeitraum

Um eine möglichst lange Vorbereitungszeit zu gewährleisten, wird für die fachpraktischen Prüfungen in Abstimmung mit den Regierungspräsidien landesweit der spätestmögliche Prüfungszeitraum 21. Juni bis 2. Juli 2021 festgelegt.

### 2. Spielsportarten

Die ursprünglich vorgesehenen Prüfungsformate in den Spielsportarten der fachpraktischen Abiturprüfung (vgl. „Durchführungsbestimmungen für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung 2021“) werden auch in diesem Jahr aufgrund der geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz (z. B. Kontaktbeschränkungen) nicht zur Anwendung kommen können. Daher ersetzen die alternativen Prüfungsformate für die Spielsportarten, die bereits im Sportabitur 2020 erfolgreich zum Einsatz kamen und sich bewährt haben, die bisherigen Prüfungsformate in diesen Sportarten. Diese alternativen Prüfungsformate in den Sportarten Basketball, Fußball, Handball und Volleyball sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt und werden auch dann zur Anwendung kommen, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung bereits wieder reguläre Sportspiele, auch im organisierten Sport, möglich sind.

Schulen mit genehmigten Wahlsportarten erarbeiten in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Regierungspräsidien vergleichbare alternative Prüfungsformate für diese Sportarten.

### 3. Schwimmen

Insbesondere die Vorbereitung auf die Prüfung in der Sportart Schwimmen ist derzeit kaum möglich. Deshalb eröffnen wir den Schülerinnen und Schülern im Schwimmen erneut die Möglichkeit, die Schwimmprüfung alternativ im Zeitraum 20. September bis 8. Oktober 2021 zu absolvieren.<sup>1</sup> Auch die Ausdauerprüfung im Schwimmen kann auf den späteren Termin verschoben werden. Diese Entscheidung wird von den betreffenden Schülerinnen und Schülern bis spätestens 11. Juni 2021 getroffen und über die Sportlehrkraft am selben Tag der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden übermittelt.

---

<sup>1</sup> Die betroffenen Prüflinge erhalten in diesem Fall zum Ende des aktuellen Schuljahrs ein vorläufiges Abiturzeugnis und ein Begleitschreiben der Schule, in dem auf die besondere Situation und die bisherige Leistungsfähigkeit des Prüflings im Schwimmen hingewiesen und die mögliche Auswirkung auf die Durchschnittsnote angegeben wird. Beim vorläufigen Abiturzeugnis wird zunächst von einer Prüfungsleistung in den nicht absolvierten fachpraktischen Prüfungen von 0 Notenpunkten ausgegangen. Dadurch kann die Durchschnittsnote des Gesamtabiturs rein rechnerisch um maximal 0,1 von dem bestmöglichen noch erreichbaren Notendurchschnitt abweichen. Das endgültige Abiturzeugnis wird am Tag der letzten Teilprüfung ausgestellt. Dieses Vorgehen entspricht dem bereits bisher bei langzeitverletzten Schülerinnen und Schülern angewendeten Verfahren.

4. Ausdauerprüfung

Die Prüfung der Ausdauerleistung im Laufen (12-Minuten-Lauf bzw. 30-Minuten-Lauf) wird wie beim letzten Abiturjahrgang in die eigenverantwortliche Zuständigkeit der Schulen gegeben. Die schulinterne Prüfung der Ausdauerleistung ist im Zeitraum vom 7. bis 18. Juni 2021 durchzuführen. Hierfür ist ein schulinterner Fachausschuss, bestehend aus der unterrichtenden Fachlehrkraft und einer weiteren Fachlehrkraft mit Lehrbefähigung Sport, zu bilden. Das Ergebnis ist der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden des Fachausschusses bis zum 18. Juni 2021 zu übermitteln.

Die Ausdauerleistung im Schwimmen (12-Minuten-Schwimmen) kann ebenfalls im oben genannten Zeitraum eigenverantwortlich durch die Schule entsprechend der Maßgaben durchgeführt werden, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Ansonsten findet diese im Rahmen der Schwimmprüfung statt.

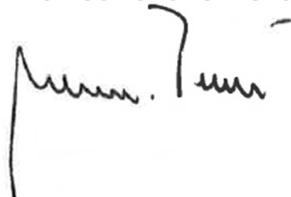
5. Vorbereitung auf die fachpraktische Prüfung

In der Jahrgangsstufe 1 und 2 der Schulen mit gymnasialer Oberstufe kann seit dem 11. Januar 2021 praktischer Sportunterricht in Präsenz stattfinden, soweit dieser der Vorbereitung auf die praktische Abiturprüfung dient. Allerdings dürfen nur Betätigungen durchgeführt werden, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

Die Kommunalen Landesverbände wurden hierüber unterrichtet und darum gebeten, die Sportstätten zu öffnen. Nach § 1d Absatz 1 Nummer 4 CoronaVO ist der Betrieb von Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm- und Hallenbädern für den Schulsport gestattet.

Ich danke Ihnen und den Sportlehrkräften für Ihr großes Engagement in diesen herausfordernden Zeiten. Den Schülerinnen und Schülern, die vor der Prüfung stehen, wünsche ich trotz der besonderen Rahmenbedingungen ein gutes Gelingen und viel Erfolg im diesjährigen Sportabitur.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll  
Ministerialdirektor